

Urnenabstimmung vom 19. November 2023 Revision der Gemeindeordnung

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die Gemeindeversammlung hat am 16. Juni 2023 der Revision der Gemeindeordnung zugestimmt. Gemäss dem Gemeindegesetz (§ 33 Abs. 2 lit. a) unterstehen Änderungen der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum. Deshalb muss der Beschluss der Gemeindeversammlung den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur abschliessenden Zustimmung unterbreitet werden. Dies erfolgt anlässlich des Urnengangs vom 19. November 2023.

Was wird geändert?

Die Gemeindeordnung der Gemeinde Gipf-Oberfrick stammt aus dem Jahre 2004. Die Gemeindeordnung ist das «höchste Reglement» einer Gemeinde. Darin sind die wichtigsten Vorschriften über die Gemeindeorganisation enthalten. Nachstehend sind die wichtigsten Änderungen aufgeführt. Diesen hat die Gemeindeversammlung am 16. Juni 2023 zugestimmt. Kursiv sind jeweils die Voten und Anträge anlässlich der Gemeindeversammlung enthalten.

§ 4 und 5; Änderung Begriff Gemeindeammann und Vizeammann

Neu sollen anstelle der Begriffe Gemeindeammann und Vizeammann die Bezeichnungen Gemeindepräsident/in und Vizepräsident/in verwendet werden. Der Begriff Gemeindeammann (und damit auch Vizeammann) ist ein historischer Begriff. Schweizweit gibt es für dieses Amt keine einheitliche Bezeichnung. Auf kantonaler Ebene ist eine Totalrevision des Gemeindegesetzes geplant. Im Zuge dieser Revision wird der Begriff Gemeindeammann in der Kantonsverfassung diskutiert werden. Unabhängig davon können die Aargauer Gemeinden heute schon den Begriff selber ändern. Zwei Hauptgründe sprechen für eine Anpassung. Zum einen ist der Begriff unklar. Ammann ist wie bereits erwähnt ein historischer Begriff. Im Kanton Zürich ist ein Ammann der Betriebsbeamte. Zum anderen sollen möglichst neutrale Begriffe verwendet werden, was beispielsweise der Gemeindeammann nicht ist. Im Fricktal führen die Begriffe Gemeindepräsident/in bereits die Gemeinden Herznach-Ueken, Kaiseraugst, Zeiningen und Mettauertal.

An der Gemeindeversammlung wurde der Antrag gestellt, den Begriff Gemeindeammann und Vizeammann zu belassen. Dies sei ein schöner und historisch gewachsener Begriff und es gebe keinen Grund, dies zu ändern.

Der Abänderungsantrag aus der Versammlungsmitte, den Begriff Gemeindeammann und Vizeammann zu belassen, wurde mit 82 zu 32 Stimmen abgelehnt.

§ 5; Wegfall Schulpflege und Aufhebung «Ersatzstimmzähler»

Im § 5 sind die Behörden und Kommissionen aufgeführt. Die Schulpflege wird in der neuen Gemeindeordnung nicht mehr erwähnt, weil sie auf den 1. Januar 2022 abgeschafft wurde.

Das Wahlbüro besteht aktuell aus zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Neu werden vier Stimmzähler/innen gewählt. Auf den Begriff Ersatzmitglieder wird verzichtet.

Diese Änderungen waren an der Gemeindeversammlung unbestritten.

§ 8; Kompetenzsumme für Erwerb, Tausch und Veräusserung von Grundstücken

Die nachstehende Tabelle zeigt die aktuell geltenden und die neu vorgeschlagenen Kompetenzen des Gemeinderats:

Kompetenzbereich	Gilt aktuell	Soll neu gelten
Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften pro Kalenderjahr	<ul style="list-style-type: none">• Bis CHF 500'000• Bis CHF 1'000'000 mit Zustimmung Finanzkommission	<ul style="list-style-type: none">• Bis CHF 500'000• Bis CHF 1'500'000 mit Zustimmung Finanzkommission
Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften pro Kalenderjahr	<ul style="list-style-type: none">• Bis CHF 100'000• Bis CHF 500'000 mit Zustimmung Finanzkommission	<ul style="list-style-type: none">• Bis CHF 100'000• Bis CHF 750'000 mit Zustimmung Finanzkommission

Die Kompetenzen des Gemeinderats bleiben somit gleich. Dort wo es zusätzlich die Zustimmung der Finanzkommission bedarf, wird die Kompetenzsumme um 50% erhöht. Die Erhöhung ist ein Ausgleich auf die in den letzten 20 Jahren massiv gestiegenen Landpreise. In Absprache mit der Finanzkommission soll aber nur die Kompetenzsumme, welcher der Zustimmung von Gemeinderat und Finanzkommission bedarf, erhöht werden.

An der Gemeindeversammlung wurde der Antrag gestellt, die Kompetenzsumme wie bisher zu belassen. Diese Summe habe gemäss dem Antragssteller bis jetzt immer genügt und bei höheren Beträgen soll die Gemeindeversammlung entscheiden.

Der Abänderungsantrag aus der Versammlungsmitte wurde mit 90 zu 17 Stimmen abgelehnt.

§ 8; Einbürgerungen fallen neu in die Kompetenz des Gemeinderats

Gemäss dem Bürgerrechtsgesetz des Kantons Aargau ist die Gemeindeversammlung für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts zuständig. Die Gemeinden können in der Gemeindeordnung die Zuständigkeit des Gemeinderats für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts vorsehen (§ 25 KBüG). Heute ist in unserer Gemeinde für die Einbürgerung die Gemeindeversammlung zuständig. Neu soll darüber der Gemeinderat entscheiden können.

Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern unterliegen einem sehr strengen Verfahren, das in den letzten Jahren in Bund und Kantonen ausgebaut und angeglichen wurde. Es besteht praktisch kein Spielraum für eine materielle Beurteilung durch die Gemeindeversammlung. Einbürgerungswillige müssen nachweisen, dass sie mindestens 10 Jahre in der Schweiz leben, dass sie nicht straffällig sind oder waren, keine Schulden aufweisen, in den letzten 10 Jahren keine Sozialhilfe bezogen haben und dass sie integriert sowie mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut sind. Sie müssen eine schriftliche staatsbürgerliche Prüfung auf Deutsch ablegen und sie müssen, wenn ihre Muttersprache nicht Deutsch ist, einen Sprachtest absolvieren. Erst wenn diese Kriterien, die von Gemeinde und Kanton geprüft werden, alle erfüllt sind, werden sie zu einem Einbürgerungsgespräch vor den Gemeinderat vorgeladen. Dort werden sie über die staatsbürgerlichen Kenntnisse auf Gemeindeebene befragt und müssen sich mündlich auf Deutsch gut verständigen können.

Wenn sämtliche Punkte erfüllt sind, kann der Gemeinderat das Einbürgerungsgesuch der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten.

Die Gemeindeversammlung kann in die Einbürgerungsakten - wie dies bei den anderen Geschäften üblich ist – aus Datenschutzgründen nicht Einsicht nehmen. Weiter darf die Gemeindeversammlung bei Einbürgerungen nicht «frei» entscheiden. Einbürgerungsgesuche können nur auf einen begründeten Antrag hin abgelehnt werden. Die Ablehnung eines Gesuchs, ohne eine vorgebrachte Begründung, wird im Beschwerdefall vom Kanton regelmässig aufgehoben. Das Bundesgericht hat in diesem Zusammenhang bereits vor Jahren entschieden, dass eine Einbürgerung einem Verwaltungsakt gleichkommt, der an gewisse Bedingungen geknüpft ist und somit kein «freier politischer» Entscheid darstellt. Wenn die gesetzlichen Bestimmungen eingehend überprüft wurden und eingehalten sind, besteht ein Rechtsanspruch auf einen positiven Entscheid.

Deshalb ist der Gemeinderat der Meinung, dass die Kompetenz für die Zusicherung von Einbürgerungsgesuchen an den Gemeinderat delegiert werden soll. Die Bevölkerung hat die Möglichkeit, während der öffentlichen Auflage (Publikation) von Einbürgerungsgesuchen sich dazu zu äussern. Die Zuständigkeit aber bei der Gemeindeversammlung zu belassen, obwohl sie keine Akteneinsicht hat und nicht frei entscheiden kann, ist wenig sinnvoll. Deshalb haben verschiedene umliegende Gemeinden bereits reagiert. In der näheren Umgebung ist beispielsweise in Frick, Wegenstetten und Oberhof der Gemeinderat für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts zuständig.

An der Gemeindeversammlung wurde der Antrag gestellt, die Einbürgerungskompetenz bei der Gemeindeversammlung zu belassen. Es bestehe für eine Änderung keine Dringlichkeit. Sämtliche Einbürgerungen – mit einer bekannten Ausnahme – seien in den letzten Jahren problemlos bewilligt worden. Es sei interessant, wenn die Einzubürgernden anwesend seien und der Prozess werde hier in der Gemeinde gut gelebt. Der Abänderungsantrag wurde mit 76 zu 42 Stimmen abgelehnt.

Über was wird nun abgestimmt?

Nachdem an der Gemeindeversammlung sämtliche Abänderungsanträge abgelehnt wurden, hat die Gemeindeversammlung der revidierten Gemeindeordnung mit 85 Ja zu 18 Nein klar zugestimmt.

Den Stimmberechtigten wird die von der Gemeindeversammlung genehmigte revidierte Gemeindeordnung zur definitiven Beschlussfassung unterbreitet. Die «neue Gemeindeordnung», die nach der Zustimmung der Stimmberechtigten am 1. Januar 2024 bzw. nach der Genehmigung durch den Regierungsrat, in Kraft tritt, ist im Anhang enthalten. Die Synopse, also der Vergleich alte und neue Gemeindeordnung, ist unter www.gipf-oberfrick.ch abrufbar.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie der an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2023 beschlossenen neuen Gemeindeordnung zustimmen?

Danke für Ihre Stimme und so ist sie auch gültig!

Bitte die Antwort auf dem beiliegenden Stimmzettel eintragen. Den Stimmzettel in das Stimmzettelkuvert legen, dieses verschliessen und zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das grosse Antwortkuvert legen.

ANHANG 1

Text der neuen Gemeindeordnung

**Gemeinde
Gipf-Oberfrick**

Inhaltsverzeichnis

§	Titel	Seite
	I. Allgemeines	
	Geltungsbereich, Zweck	2
1	Begriff	2
2	Einbindung	2
	II. Organisationsform und Organe	
3	Organisationsform	2
4	Organe	
	III. Behörden und Kommissionen	
5	Mitgliederzahl	3
	IV. Durchführung der Wahlen	
6	Wahlart	3
	V. Veröffentlichungen	
7	Publikation	3
	VI. Zuständigkeiten und Kompetenzen	
8	Gemeinderat	3
9	Kommissionen, Mitarbeitende	4
10	Protokoll	4
	VII. Schlussbestimmungen	
11	Inkrafttreten	4

Die Einwohnergemeinde Gipf-Oberfrick erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 folgende

GEMEINDEORDNUNG

I. Allgemeines

Geltungsbereich, Zweck

Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung beziehen sich auf alle Geschlechter. Die Gemeindeordnung regelt die Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeit der Organe.

Begriff

§ 1

¹ Die Einwohnergemeinde Gipf-Oberfrick ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

² Die Einwohnergemeinde Gipf-Oberfrick wird in dieser Gemeindeordnung als "Gemeinde" bezeichnet.

Einbindung

§ 2

¹ Der Gemeinderat ist dafür besorgt, dass die Bevölkerung angemessen in das Gemeindegesehen eingebunden wird.

² Der Gemeinderat ist Führungs- und Vollzugsorgan der Gemeinde. Er kann die Gemeinde mit strategischen Instrumenten führen.

II. Organisationsform und Organe

Organisationsform

§ 3

¹ Die Gemeinde untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung.

Organe

§ 4

¹ Organe der Gemeinde sind:

- a) Gemeindeversammlung
- b) Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- c) Gemeinderat
- d) Gemeindepräsident/in
- e) Kommissionen und Mitarbeitenden mit eigenen Entscheidungsbefugnissen

III. Behörden und Kommissionen

§ 5

¹ Die Zahl der von den Stimmberechtigten zu wählenden Behörden und Kommissionsmitgliedern wird wie folgt festgesetzt:

- a) Gemeinderat: Gemeindepräsident/in, Vizepräsident/in und drei weitere Mitglieder
- b) Finanzkommission: Fünf Mitglieder
- c) Stimmzähler: Vier Mitglieder
- d) Steuerkommission: Drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied

IV. Durchführung der Wahlen

§ 6

¹ Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt. Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in die Gemeindeverbände.

² Gemeinderat, Gemeindepräsident/in und Vizepräsident/in werden in gleichzeitiger Wahl gewählt.

V. Veröffentlichungen

§ 7

¹ Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde werden in dem vom Gemeinderat zu bezeichnenden offiziellen Publikationsorgan veröffentlicht.

VI. Zuständigkeiten und Kompetenzen

§ 8

¹ Zusätzlich zu den in den §§ 37 ff Gemeindegesetz festgelegten Aufgaben und Befugnissen werden dem Gemeinderat folgende Kompetenzen übertragen:

- a) Der Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften bis CHF 500'000 pro Kalenderjahr, mit Zustimmung der Finanzkommission bis CHF 1'500'000.
- b) Die Veräusserung, die dingliche Belastung von Grundstücken und Liegenschaften, sowie die Einräumung und der Erwerb von Bau-rechten bis zu einem Verkehrswert von CHF 100'000, mit Zustimmung der Finanzkommission bis zu CHF 750'000 pro Kalenderjahr.
- c) Die Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum.
- d) Der Abschluss von Vereinbarungen über die Änderung von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes. Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung darüber jährlich Rechenschaft abzugeben.
- e) Die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer gemäss § 18 des Gemeindegesetzes.

Mitgliederzahl

Wahlart

Publikation

Gemeinderat

§ 9

¹ Der Gemeinderat kann die Vorbereitung von Geschäften, die in seine Zuständigkeit fallen, Kommissionen oder Verwaltungsabteilungen übertragen. Die Aufträge an befristet eingesetzte Kommissionen sind zu formulieren. Für ständige Kommissionen sind Pflichtenhefte zu erstellen.

² Der Gemeinderat kann im Rahmen der kantonalen Vorschriften Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen. Deren Entscheide können von den Betroffenen nach Massgabe des Gemeindegesetzes an den Gemeinderat weitergezogen werden.

§ 10

¹ Die Protokolle der Einwohner- und Ortsbürgergemeindeversammlung werden von der Finanzkommission geprüft und auf ihren Antrag von der nächsten Versammlung genehmigt.

§ 11

¹ Diese Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft. Sie ersetzt alle vorangegangenen Gemeindeordnungen.

VII. Schlussbestimmungen

GEMEINDERAT GIPF-OBFRICK

Verena Buol Lüscher
Gemeindepräsidentin

Urs Treier
Gemeindeschreiber

Genehmigungsvermerk

Von der Einwohnergemeindeversammlung Gipf-Oberfrick beschlossen am 16. Juni 2023.

Von der Gesamtheit der Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom ... angenommen.

Vom Regierungsrat genehmigt am ...